



LAW CORNER

von
 Dr. Daniel Rubner, Counsel,
 Dr. Lutz Pospiech, Counsel,
 GÖRG Partnerschaft von
 Rechtsanwälten mbB, München

Digitalisierung im Gesellschaftsrecht: Online-Gründung einer GmbH und Online-Verfahren für bestimmte Registeranmeldungen

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) bringt mit Inkrafttreten am 1.8.2022 Neuerungen insbesondere bei der Gründung einer GmbH. So kann eine GmbH im Wege der elektronischen Videokommunikation gegründet werden. Ebenso kann die Beglaubigung von Anmeldungen zum Handelsregister in bestimmten Fällen mittels Videokommunikation geschehen. Nach einem kurzfristig verabschiedeten Ergänzungsgesetz (DiREG) wird der Anwendungsbereich der elektronischen notariellen Beurkundung und Beglaubigung noch erweitert. Die Neuerungen durch das DiREG treten zweistufig zum 1.8.2022 und zum 1.8.2023 in Kraft.

I. Videobeurkundung und elektronische Niederschrift

Ab dem 1.8.2022 ermöglichen § 16a und § 16b BeurkG eine notarielle Fernbeurkundung und die Aufnahme einer elektronischen notariellen Niederschrift. Darüber hinaus ist gemäß § 16e BeurkG n.F. auch die gemischte Beurkundung zulässig, bei der mindestens ein Teil körperlich und ein anderer Teil über Videokommunikation anwesend ist.

Zur Teilnahme am Onlineverfahren müssen alle Beteiligten über einen Zugang zum System der Bundesnotarkammer verfügen. Dieses ist über <https://www.onlineverfahren.notar.de> erreichbar. Zur leichteren Identifizierung der Beteiligten möchte die Notarkammer darüber hinaus eine App bereitstellen.

II. Anwendung des neuen Verfahrens auf die GmbH

Der Anwendungsbereich der elektronischen Beurkundung von Willenserklärungen erstreckt sich zunächst auf Bargründungen einer GmbH, einschließlich der UG (haftungsbeschränkt). Außerdem können im Zusammenhang mit der

Gründung gefasste Beschlüsse beurkundet werden. Dies umfasst z.B. die Bestellung des ersten Geschäftsführers oder eines Prokuristen und deren Befreiung von § 181 BGB.

Darüber hinaus wird auch für die Online-Beurkundung die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens mittels Musterprotokoll ermöglicht (§ 2 III GmbHG) und das GmbHG zu diesem Zweck um eine zweite Anlage ergänzt.

Daneben können bei der GmbH ebenfalls ab dem 1.8.2022 Vollmachten von Gründungsvertretern im Wege der Videobeglaubigung formgerecht errichtet werden können (§ 2 II GmbHG).

III. Ablauf einer Online-Gründung

Eine Online-Gründung beginnt mit der Anmeldung der Gründer im Onlineportal der Bundesnotarkammer oder über die dazugehörige App. Hier können die Beteiligten nach der Auswahl des zuständigen Notars – soweit notwendig – Dokumente hochladen. Insbesondere soll die Identifizierung durch den Notar vorbereitet werden können.

Zur Identifizierung bedarf es eines Lichtbildes und eines in § 16c BeurkG n.F. genannten elektronischen Identitätsnachweises. Dieser elektronische Identitätsnachweis kann der neue Personalausweis, die eID-Karte für EU/EWR-Ausländer oder der elektronische Aufenthaltstitel sein. Ein Lichtbildes bedarf es nicht, sofern der jeweilige Beteiligte dem Notar bekannt ist.

Die Beurkundung an sich findet vollständig über das Portal der Bundesnotarkammer statt; das herkömmliche Prozedere wird in das Digitale gespiegelt. So bleibt es dabei, dass der Notar zu Beginn die Identität der Beteiligten feststellt. Dann wird die (elektronische) Niederschrift in der (digitalen) Gegenwart des Notars den per Video zugeschalteten Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt. Zum Schluss versehen die Beteiligten die fertiggestellte elektronische Niederschrift im Portal mit der ebenfalls dort erstellten qualifizierten elektronischen Signatur, § 16b IV BeurkG.

IV. Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen

Darüber hinaus erlaubt § 12 I 2 HGB nun auch die öffentliche Beglaubigung von Anmeldungen zur Eintragung in das

Handelsregister mittels Videokommunikation. Aufgrund des kurzfristig verabschiedeten DiREG gilt dies bereits ab dem 1.8.2022 für sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister, also nicht nur für solche einer GmbH.

V. Neuerungen ab August 2023

Ab dem 1.8.2023 werden auch Sachgründungen einer GmbH per Videobeurkundung möglich sein, Art. 6 Nr. 1 i.V.m. Art. 10 III DiREG. Eine Sachgründung kann jedoch nur dann im Onlineverfahren erfolgen, „sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen“. Eine Präsenzbeurkundung wird daher künftig weiterhin erforderlich sein, wenn daneben weitere Formvorschriften greifen, die eine notarielle Beurkundung voraussetzen. Dies betrifft insbesondere die Einbringung von Grundstücken und

GmbH-Anteilen. Auch im Übrigen kann die Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken oder GmbH-Geschäftsanteilen nicht im Onlineverfahren erfolgen.

Darüber hinaus werden die im Onlineverfahren möglichen Beurkundungs- und Beglaubigungsgegenstände erweitert. Dies betrifft etwa die Satzungsänderung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss nach der Gründung (§ 53 III 2 GmbHG n.F.) und die Übernahmeerklärung nach Kapitalerhöhung durch den Übernehmer (§ 55 I 2 GmbHG n.F.).

VI. Fazit

Das zum 1.8.2022 in Kraft tretende Online-Beurkundungsverfahren ist als Modernisierung zu begrüßen. Zu hoffen ist, dass der Anwendungsbereich in der Zukunft noch erweitert wird.

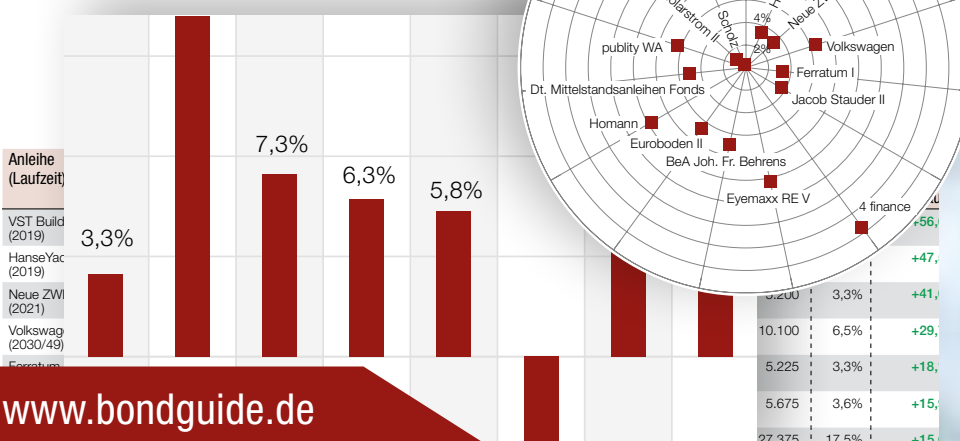
Anzeige

Musterschüler war gestern

Heute gibt's das **Musterdepot**

BONDGUIDE

stark in Anleihen & Co.



www.bondguide.de

